

Leitlinien für die Nutzung von IT im schulischen Nutzungskontext



Präambel

In der Überzeugung, dass Neue Medien ein essenzieller Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens sind, gehören für das Gymnasium Johanneum (Schule) und das Collegium Johanneum (Internat), im folgenden „die Loburg“ genannt, und ihr Träger, das Bistum Münster, IT und Methoden des mobilen Lernens zum schulischen Alltag.

Aus der rechtsverbindlichen Grundlage der IT-Nutzungsordnung für die bischöflichen Schulen, der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Münster und des Schulvertrages sowie der Nutzungsordnung der Lernplattform „Schulbistum“ ergeben sich eine Vielzahl von Regelungen, die aus Gründen des Datenschutzes, der Sicherheit und der Technik einzuhalten sind.

Bitte informieren Sie sich über die Details in der IT-Nutzungsordnung sowie der Schulnutzungsordnung unter www.schulbistum.de bzw. www.die-loburg.de. Für die Nutzung von IT gelten daher an der Loburg folgende Leitlinien:

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle von der Schule in ihren Räumen zur Verfügung gestellten Computer und ist Bestandteil der Schulordnung. Sie bezieht sich nicht auf die für die Schulverwaltung eingesetzten Datenverarbeitungssysteme im Sinne der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen. Die Nutzungsordnung wird in der Schule durch Aushang bekannt gemacht.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler der Schule im Rahmen der Unterrichtsarbeit sowie von der Schulleitung autorisierte Personen. Außerhalb des Unterrichts kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

3. Weisungsrecht

Weisungsberechtigt sind die unterrichtsführenden Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und weitere von der Schulleitung beauftragte Personen.

4. Sorgfalt

Der pflegliche und verantwortliche Umgang mit allen Neue Medien, dem Zubehör und den Anwendungen versteht sich von selbst; dies bezieht sich auch auf eigene, mitgebrachte und von der Schule geliehene Geräte. Jegliche Manipulationen oder Veränderungen der Hardware sind nicht gestattet (z.B. Maus abstöpseln etc.).

5. Verantwortung

Die Würde des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung gilt auch für Schüler und Lehrer. Niemand möchte private Daten, Bilder, Filme, Tonmitschnitte im Netz gepostet sehen, für die er nicht ausdrücklich seine Einwilligung gegeben hat.

6. Informationspflicht

Schülerinnen und Schüler haben sich angemessen über das Bundesdatenschutzgesetz, das Post- und Fernmeldegeheimnis, Urheberrechtsschutz, Kennzeichnungspflicht und das Strafrecht in Bezug auf den Datenschutz zu informieren. Im Zweifel ist die Lehrkraft, die Schulleitung oder der Diözesandatenschutzbeauftragte des Bistums zu fragen.

7. Vermeidung von Missbrauch

Die Umgehung von Passwörtern oder anderen Schutzmechanismen der bistumseigenen Netze und Systeme durch Schüler, die nichtschulische Nutzung von Systemen, Bandbreiten oder Anwendungen kann bis zum vollständigen Ausschluss der Nutzung im Unterricht führen.

8. Datenschutz und Datensicherheit

Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet oder das schulinterne Intranet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Eine Virenfreiheit des Systems wird angestrebt, kann aber nicht gewährleistet werden. Schadenersatzansprüche können gegenüber der Loburg nicht geltend gemacht werden.

9. Zugriff durch die Lehrkräfte auf das iPad

Zur Durchführung des Unterrichts werden schulische Apps und Inhalte wie Hausaufgaben oder Klassenarbeiten auf geliehene oder mitgebrachte iPads übertragen und ggf. ausgelesen. Der datenschutzrechtlich konforme Zugriff durch die Lehrkraft oder das Schulpersonal auf schulische Inhalte des Gerätes ist dazu erforderlich. Die privaten Daten der Schülerinnen und Schüler bleiben davon unberührt.

Schulische Infrastruktur und Internetanbindung ist teuer. Die außerschulische Nutzung von Servern, Datenspeichern, Rechnerkapazitäten und Bandbreiten (LAN und WLAN) ist grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt für den Betrieb von Serveranwendungen, Internetpräsenzen, Programmen und Diensten genauso wie für Geräteupdates, Filesharing, Massendownload- oder Downloads, auch nicht mit privaten Geräten, die in das schulische W-LAN einbindbar sind. Unbenommen davon ist die Arbeitspräsenz von Lehrkräften, die diese Dienste im Zusammenhang mit ihrer Arbeitspräsenz im schulischen Ganztagsbetrieb über ihre privaten Geräte nutzen. Verantwortliches Surfen im Netz Recherchen im Internet sollen nur im Umfang der Unterrichtsaufgaben durchgeführt werden. Trotz aller Bemühungen kann vom Bistum nicht alles im Web ausgefiltert werden, was kostenpflichtig ist, als Jugend gefährdend oder illegal einzustufen ist. Schüler sind daher gehalten, versehentlich aufgerufene Inhalte wie Pornografie, Gewalt und gesetzwidrige Inhalte unverzüglich zu schließen. Die Lehrkraft ist sofort zu informieren.

10. Schutz der Persönlichkeitsrechte in Foren und sozialen Netzen

Insbesondere Foren und soziale Medien berühren die, auch in der realen Welt schutzwürdige freie Meinungsäußerung sowie den Schutz vor Verunglimpfung, Mobbing, Beleidigung, Datenweitergabe, unerlaubter Veröffentlichung uvm. Sachlich falsche Postings, Verleumdung, Verzerrung und Verletzung der Rechte Dritter sind illegal, insbesondere deren Verschleierung durch anonyme Darstellung oder gefälschte Benutzernamen. Werden Apps in Verbindung mit Onlinediensten wie z.B. Dropbox oder anderen Werkzeugen eingesetzt, so ist dies nur nach Maßgabe der Lehrkraft zulässig. Wer beispielsweise die Dropbox nutzt, um selbst gerippte Musik zu verteilen, macht sich der Urheberrechtsverletzung strafbar.

11. Schutz der Urheberrechte

Zu einer sachgerechten Quellenarbeit gehören auch Aussagen, Texte, Bilder, Audio- oder Videoaufnahmen von Dritten. Häufig verwendet werden Zitate oder Abbildungen. Das ist dann zulässig, wenn die verwendete Quelle und entsprechende Rechteinhaber klar genannt werden. Soll die Arbeit zusätzlich veröffentlicht werden, sind Urheberrechte zu berücksichtigen, die eine Vervielfältigung untersagen. Im Zweifel ist auch hier mit der Lehrkraft zu sprechen. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Handlungsrahmen. Veröffentlicht eine Schülerin/ ein Schüler einen Text, eine Formel, ein Lied, ein Gedicht, eine Hausarbeit, einen Aufsatz oder eine sonstige kreative Leistung, kann er die Nutzung seines geistigen Eigentums beschränken.

12. Kennzeichnungspflicht auch für schulische Projekte

Das Anbieten von Diensten ist allenfalls nach Absprache mit der Schulleitung zulässig. Insbesondere Websites erfordern ein echtes und wahrheitsgemäßes Impressum. Ersteller von Websites haften für die Inhalte. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen.

Zusätzliche Leitlinien bei Leihgeräten (Pool) und bei der Nutzung von Selbstlernzentren Sofern Leihbedingungen z. B. im Sekretariat ausliegen, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung. Die Entleihe von iPads erfolgt gegen Unterschrift oder durch Ausgabe durch die Lehrkraft. Vergleichbare Verfahren gelten bei der Nutzung von schulischen Selbstlernzentren. Die Rechte und Pflichten zum sorgfältigen Umgang sind vergleichbar mit anderen Lehrmitteln im Eigentum der Schule. Es darf an Geräten nur erlaubtes UND originales Zubehör eingesetzt werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Persönliche Daten und Arbeitsergebnisse bei der Arbeit mit iPads sind vom Schüler per Web-DAV (Schulbistum ≠ Web-weaverapp), Server oder nach Anweisung durch die Lehrkraft zu sichern, um auf sie später zugreifen zu können. Nach Rückgabe eines Gerätes werden alle Daten aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes durch die Schuladministration gelöscht. Sollte dies einmal nicht erfolgt sein, ist die Lehrkraft umgehend zu informieren.

Bei der Nutzung der Selbstlernzentren besteht die Möglichkeit der Speicherung von Daten auf dem angemeldeten Benutzerkonto, oder unter schulbistum.de. Die Nutzung von Speichermedien (USBSticks, mobile Festplatten etc.) ist zu vermeiden, wenn das schulische Netz über eine ausreichende Breitbandanbindung verfügt.

13. Versenden von Informationen ins Internet

Wenn Informationen ins Internet versendet werden, können diese unmittelbar oder mittelbar mit der Loburg in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb grundsätzlich untersagt, den Internetzugang an der Loburg zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die geeignet sind, dem Ansehen der Loburg zu schaden. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.

Es ist nicht gestattet, den Namen der Loburg im Internet zu verbreiten oder den Namen der Loburg, ungekürzt oder gekürzt, im Zusammenhang mit der Verbreitung von Inhalten im Internet zu nennen.

Ausnahmen von dieser Regelung werden im Einzelfall und schriftlich durch die Schulleitung genehmigt. Die Loburg ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.

14. Zuwiderhandlungen

Eigenverantwortliches Handeln endet dort, wo im erheblichen Maße gegen die Leitlinien verstoßen wird. Bei solchen Verstößen müssen Mediennutzerinnen und Mediennutzer mit weitergehenden pädagogischen Maßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen rechnen, d.h. neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netzwerk und die Arbeitsstationen können Zuwiderhandlungen auch Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Die Loburg und ihr Träger, das Bistum Münster, behalten sich ebenfalls zivil- oder strafrechtliche Schritte sowie Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Ostbevern im Januar 2022

Schulleitung

Erklärung zur IT-Nutzungsordnung und VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zu den digitalen Medien

Ich habe die IT-Nutzungsordnung für die Bischöflichen Schulen in der Fassung vom 15.07.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass eine Änderung dieser Nutzungsordnung jederzeit möglich ist. Die Schule wird im Änderungsfall diese über den schulischen E-Mail-Verteiler mitteilen. Sofern ich der Änderungsmitteilung durch die Schule nicht innerhalb einer mitgeteilten Frist schriftlich widerspreche, gilt dies als Zustimmung.

Mir ist bekannt, dass ein schriftlicher Widerspruch die sofortige Sperrung des dem Widerspruch zugeordneten schulischen Benutzerzugangs zur Folge hat.

Verpflichtungserklärung:

Loburger Schüler versenden keine belästigenden SMS-Nachrichten oder e-Mails. Das geschieht unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Auch werden keine Informationen (Bilder, Videos, Texte), die auf dem Schulgelände oder im Bus entstanden sind ohne Rücksprache mit der Schulleitung im Internet veröffentlicht.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder, Videos und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden.

Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos, Videos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten (Dies gilt insbesondere für Videoplattformen wie Youtube).

Jeder Loburger vermeidet es, der Loburg in der Öffentlichkeit zu schaden!



Rückantwort

Wir haben die vorliegende IT-Nutzungsordnung für die Computer an der Schule zur Kenntnis genommen und werden die Verpflichtungserklärung beachten! Wir, als Eltern, sind damit einverstanden, dass unser Kind auch in der Bibliothek das Internet nutzen kann.

Ich / wir habe(n) die vollständigen Nutzungsbedingungen für das Lernmanagementsystem „Schulbistum“ gelesen und

- ☐ lehne(n) die Nutzung ab,
☐ gebe(n) die Einwilligung zur Nutzung.

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

Datum: _____

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift der Erziehungsberechtigten